



BETAGTENZENTRUM
D Ö S S E L E N
6274 ESCHENBACH

Taxordnung 2021



1. Administrative Angaben

- ZSR NR B 7003.03
- MwSt NR 288.354
- Bank-Konto UBS 288-78457700.0
- Website www.doesselen.ch

2. Gültigkeit

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums Dösselen, Eschenbach. Sie wurde vom Gemeinderat am 15.10.2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten. Sie werden unter Gewährung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen angezeigt.

3. Taxgestaltung

Rechnung an	Pensionstaxe	Pflege nach BESA Stufe		
Bewohner	Aufenthaltstaxe	max.CHF 23.00		
Krankenkasse			CHF 9.60/ Stufe	
Gemeinde				Restfinanzierung

Die aufgeführten Taxen verstehen sich pro Tag und pro Person.

4. Aufenthaltstaxen

Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV Leistungen (Krankenpflege Leistungsverordnung) der Aufenthaltsleistungen. Sie beinhalten Dienstleistungen wie Unterkunft, Zimmerreinigung, Wäscheversorgung, Verpflegung inkl. Spezialkost, interne Veranstaltungen und einen Teil der Betreuungsleistungen.

Einzelzimmer	CHF	150.00
Doppelzimmer	CHF	135.00
Nordzimmer	CHF	145.00
Nordzimmer ohne Bad	CHF	140.00
Komfortzimmer	CHF	170.00

Zuschläge

Ehepaarzimmer zur Alleinbenutzung	CHF	50.00
Kurzaufenthalt weniger als 30 Tage	CHF	30.00
geschützte Wohngruppen 3. Stock	CHF	25.00

(vermehrte Präsenz und Spezialisierung des Personals, erhöhte Anforderungen an die Infrastruktur und die Sicherheitssysteme)

5. Reservationsgebühr

Vor Eintritt Reservationsgebühr	1-14 Tage	CHF	130.00
	15-30 Tage	CHF	170.00

6. Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxen richten sich nach der KLV (Krankenpflege Leistungsverordnung) und werden mit dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystem des Verbandes für Heime CURAVIVA erhoben. Die Taxen verstehen sich pro Tag und pro Person. Der Ein- und Austrittstag wird komplett berechnet.

	Pflegestufe BESA	Bewohner ¹	Versicherer ²	Gemeinde ³	Total
Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 4.10	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr 13.70

¹ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20 % am höchsten Beitrag der Versicherer.

² Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt.

³ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

Pflegetaxe KLV	2	Fr. 20.50	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 37.70
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 13.90	Fr. 65.70
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 30.30	Fr. 91.70
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 46.70	Fr. 117.70
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 63.10	Fr. 143.70
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 79.50	Fr. 169.70
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 95.90	Fr. 195.70
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 112.30	Fr. 221.70
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 128.70	Fr. 247.70
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 145.10	Fr. 273.70
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 161.50	Fr. 299.70

Die Einstufung nach BESA wird innerhalb der ersten 2 Wochen festgelegt und bei signifikanten Veränderungen angepasst. Alle sechs Monate wird die Einstufung überprüft. Mit der Pflegetaxe KLV wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.

Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.

7. Haftpflichtversicherung/ Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Mit dem Eintritt in das BZD entfällt die individuelle Abgabepflicht der Radio- und Fernsehgebühren, da diese kollektiv für sämtliche Bewohnende durch das BZD bezahlt ist.

8. Ein- und Austritte

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und muss schriftlich auf Ende eines Monats erfolgen. Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflegetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens fünf Tage (in jedem Fall aber bis zu einer definitiven Räumung) weiterverrechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss für Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt oder Todesfall.

Ab dem 3.Tag wird bei einem Spitalaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit eine Rückvergütung von CHF 10.00 auf die Aufenthaltskosten getätigt.

9. Individuelle Dienstleistungen

Austrittsleistungen	Doppelzimmer/Person	CHF	200.00
	Einzelzimmer	CHF	400.00
Administrativer Aufwand Heimeintritt	Pauschal	CHF	250.00
Telefon: Grundgebühr / Gespräche ⁴	Monat	CHF	20.00
Näh- und Flickarbeiten	Aufwand Stunde	CHF	60.00
Begleitungen ausser Haus	Aufwand	CHF	
Weiterleiten der Post an externe Adresse	Monat	CHF	20.00
Entsorgung, exkl. Arbeit	bezahlte Gebühr	CHF	

10. Sicherheitsleistung

Die Bewohnerin/der Bewohner hat eine Sicherheitsleistung im Betrag von Fr. 6'000.00 durch Überweisung zu hinterlegen. Diese Hinterlegung wird nicht verzinst. Die Bewohnerin/der Bewohner ist ausdrücklich damit einverstanden, dass das Betagtenzentrum Dösselen seine offenen Forderungen mit der Hinterlegung verrechnen kann. Ein allfälliges Restguthaben nach Beendigung des Vertrages und nach Verrechnung aller Verpflichtungen gegenüber dem Betagtenzentrum Dösselen wird der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dessen Erben auf ein zu bezeichnendes Konto überwiesen. Kurzzeitgäste bis 30 Tage schulden diese Sicherheitsleistung erst bei einem allfälligen Wechsel in einen Langzeitaufenthalt.

11. Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innert 10 Tagen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt. Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistungen wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenversicherte-Anteil an den Pflegeleistungen wird den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

⁴ Gebührenpflichtige Nummern und Auslandsgespräche werden individuell verrechnet.

12. Ergänzungsleistung / Hilflosen Entschädigung

Finanzierung der Taxen: Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind Alters- und IV-Renten sowie Erträge aus privaten Vermögenswerten. Ergänzungsleistungen (EL) können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates. Hilfslosenentschädigung (HE) kann bei einer mittleren und schweren Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Diese müssen selbst beantragt werden. Bei Fragen unterstützen und beraten wir gerne.

13. Informationsstelle

Gerne erhalten Sie Auskunft bei Unklarheiten und Detailfragen. Bitte wenden Sie sich an folgende Stellen:

Bei Neueintritt: Sekretariat, Betagtenzentrum Dösselen Telefon 041 449 95 00, E-Mail Info@doesselen.ch

Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich an die Heimleitung des Betagtenzentrum Dösselen: Telefon 041 449 95 00, E-Mail Heimleitung@doesselen.ch

14. Formales

Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft. Der Kanton regelt die Restfinanzierung.

Die kantonalen Verbände CURAVIVIA der Zentralschweiz oder Curaviva Schweiz regeln mit Verträgen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Verträge, welche Preise beinhalten, werden zusätzlich durch die Kantone ratifiziert.